

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Hossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Einzeln Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Insertionspreis 10 Pf. pro dreizehnpaltene Corpuzzeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma S. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion D. A. Berger daselbst.

No. 62.

Sonnabend, den 25. Mai

1895.

Bekanntmachung.

Nachstehende, an dem gestrigen Tage in Kraft getretene Ministerialverordnung wird unter Hinweis auf die in § 65 Ziffer 2 des die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffenden Gesetzes vom 23. Juni 1880, Reichsgesetzblatt Seite 153, angeordneten Strafen für Zuwiderhandlungsfälle mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die nach § 1 der eingangs erwähnten Verordnung Seiten der Anzeigepflichtigen zu erstattenden Anzeigen, soweit hierbei der hiesige Verwaltungsbezirk in Frage kommt, an die in § 9 unter b und c erwähnten Ortspolizeibehörden zu erstatten sind.

Meissen, am 21. Mai 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Verordnung,

Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Schweinepeste, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betreffend.

Nachdem der Reichskanzler laut Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 227) auf Antrag des Ministeriums des Innern gemäß des § 10, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt Seite 153) vom 20. Mai d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des bezeichneten Gesetzes eingeführt hat, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung Folgendes zu verordnen:

§ 1.

Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweinepeste, der Schweinepest und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer und Trichinenschauer, sowie diejenigen, welche gewerbmäßig thierische Kadaver oder thierische Bestandtheile beseitigen, erwerthen oder bearbeiten, wenn sie, bevor die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeigerstattung erfolgt ist beziehentlich ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Schweinepeste, der Schweinepest oder des Rothlaufs der Schweine oder von Erscheinungen unter dem Viehbestande, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruchs begründen, Kenntniss erhalten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige von Einzelfällen, soweit dieselben nicht Händler Schweine betreffen (zu vergl. Absatz 2) dem betreffenden Besitzer eine gedruckte Belehrung über die Erscheinungen und den Verlauf der Seuche auszuhandigen, auch von der Anzeige dem Bezirksthierarzte Mittheilung zu machen.

Der Zuziehung des Bezirksthierarztes behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs bedarf es dann, wenn eine Häufung von Fällen der bezeichneten Seuchen in einem Gehöfte oder in einem Orte eintritt oder wenn der Seuchenausbruch den zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Bestand eines Händlers betrifft.

§ 3.

Stellt in den Fällen des § 2 Absatz 2 der Bezirksthierarzt den Ausbruch der Schweinepeste, der Schweinepest oder des Rothlaufs fest, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich nachstehende Anordnungen zu treffen:

- Die kranken und verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöft- bez. Stallsperrre. Als verdächtig gelten alle Schweine, welche mit den kranken in ein und demselben Stalle aufgestellt sind.
- Die gesunden Thiere sind soweit thunlich von den kranken, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, zu trennen.
Die Einführung von gesunden Schweinen in das Seuchengehöft darf nur dann gestattet werden, wenn dieselben in vollständig getrennten Stallungen untergebracht und von besonderen Wärtern gepflegt werden.
- Die Ausführung von gesunden Thieren zum Zwecke der sofortigen Abschachtung darf nur gestattet werden nach benachbarten Ortschaften mittels Wagen sowie nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittels Eisenbahn oder doch von der Abstation aus mittels Wagen zugeführt werden. Eine Berührung der Schweine mit anderen gesunden darf hierbei nicht stattfinden.
Der Polizeibehörde des Schlachthortes ist rechtzeitig von der Zuführung verdächtiger Schweine Kenntniss zu geben. Das Abschachten hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.
- Die Abschachtung kranker Thiere kann im Seuchengehöfte gestattet werden.
Das Fleisch geschlachteter kranker Thiere darf nur in vollständig gekochtem oder gepökeltem bez. geräucherterem Zustande aus dem Gehöfte entfernt werden.
- Die Kadaver der an der Seuche verendeten Thiere müssen, soweit nicht eine Auslöschung stattfindet, vergraben werden; dasselbe hat zu erfolgen mit den Eingeweiden der geschlachteten kranken Thiere, den Excrementen, dem Blute und anderen Abfällen, sowie dem Dünger der betreffenden Stallabtheilung.
- Die Ställe, Stallgeräthschaften, sowie die beim Schlachten und Verscharren benutzten Gegenstände müssen nach Angabe des beauftragten Thierarztes desinficirt werden.
- Die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist oder wenn seit dem letzten Erkrankungsfall bei Rothlauf 8, bei Schweinepeste und Schweinepest 14 Tage verfloßen sind und wenn die Desinfektion vorchriftsmäßig durchgeführt ist.

§ 4.

Bezüglich der zum Verkaufe im Umherziehen bestimmten Schweine bewendet es bei den in § 13 der Verordnung, die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenpeste zu ergreifenden Maßregeln betreffend, vom 10. August 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 342) getroffenen Bestimmungen.

§ 5.

Wird eine der Seuchen bei Schweinen, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde den Weitertransport zu verbieten und über den Transport die Stallsperrre zu verhängen.

Eine Weiterbeförderung darf nur zum Zwecke der Schlachtung unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die Schweine zu Wagen transportirt werden und mit andern Schweinen nicht in Berührung kommen.

§ 6.

Wird eine der Seuchen auf Schlachthöfen festgestellt, so hat die sofortige Abschachtung der betreffenden Schweine stattzufinden. Das Fleisch darf nur nach vollständigem Durchkochen und Pökeln in den Verkehr gebracht werden.

§ 7.

Tritt die Seuche in einem Orte gehäuft auf, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten an diesem Orte bis zum Erlöschen der Seuche zu untersagen.

§ 8.

Wenn bei zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinetransporten wiederholt eine der bezeichneten Seuchen festgestellt worden ist, so kann nach Gehör des Bezirksthierarztes angeordnet werden, daß derartige Schweine erst dann verkauft werden dürfen, wenn sie seit Einführung in das diesseitige Staatsgebiet mindestens 10 Tage in seuchenfreiem Zustande sich befinden haben. Einer derartigen Beobachtungsfrist bedarf es nicht, wenn der betreffende Händler durch ein Ursprungszeugniss nachweist, daß die Schweine aus unversuchten einheimischen Zuchten stammen.

§ 9.

Unter Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung sind

- in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe,
- in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister,
- auf dem platten Lande die Gemeindevorstände bez. die Vorsteher selbstständiger Gutsbezirke zu verstehen. Ist aber der betreffende Gutsvorsteher selbst betheilig, hat an dessen Stelle die Amtshauptmannschaft als Polizeibehörde einzutreten.

Die unter b und c genannten Polizeibehörden haben von den nach § 1 bei ihnen eingehenden Anzeigen sofort die Amtshauptmannschaft in Kenntniss zu setzen. Gutsvorsteher haben, sobald sie selbst betheilig sind, den betreffenden Fall sofort der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.